

Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 14:26

An: Buero Tankstellenverband <buero@tankstellenverband.org>

Betreff: Ihr Schreiben vom 01.04.2020 an die Behörde für Inneres und Sport

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. April an die Behörde für Inneres und Sport. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wurde gebeten Ihnen zu antworten.

Grundsätzlich bitten wir alle Gewerbetreibenden und insbesondere die Verbandsvertreter darum, die in den jeweiligen Ländern geltenden Regelwerke zur Corona-Eindämmung sorgfältig zu lesen und einzuhalten. In Hamburg ist dies die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Sie ist online einsehbar unter: <https://www.hamburg.de/verordnung/>.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 8 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfen Tankstellen geöffnet haben. Dieses gilt auch für „isolierte“ Waschstraßen nach § 8 Abs. 3 Nr. 18, wenn ein Dienstleistungsbetrieb vorliegt. Wir bitten Sie weiterhin dringend darum, die von Ihnen aufgezeigten Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen im Kundenverkehr einzuhalten. Im Übrigen siehe auch die Auslegungshilfe zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unter folgendem Link: <https://www.hamburg.de/corona-geschaefte-auslegungshilfe/>

Mit freundlichen Grüßen und alles Gute!

Wir halten die Stadt im Fluss.



Hamburg | Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation